

# **Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Förderung von investiver Fahrzeugbeschaffung im ÖSPV (Fahrzeugförderrichtlinie - FzFö-RL)**

*Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit*

- *auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW*
- *auf der Grundlage der Beschlüsse der kommunalen Aufgabenträger*
- *auf der Grundlage der § 5 Abs. 2 Ziff. 3a ZVS und § 9 Abs. 5 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)*
- *mit Beschluss des Verwaltungsrates vom \_\_\_\_\_*

*die nachfolgenden Regelungen zur Förderung von investiver Fahrzeugbeschaffung im ÖSPV:*

## **Präambel**

Mit Beschluss vom 12. Juli 2013 haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und der Verwaltungsrat der VRR AöR die Regularien zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschlossen. Basierend auf diesem Beschluss haben die kommunalen Aufgabenträger örtliche Beschlüsse zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gefasst.

Das Verhältnis zwischen der VRR AöR und den kommunalen Aufgabenträgern ist über die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzungen der VRR AöR und des Zweckverbandes VRR sowie durch die örtliche Beschlusslage geregelt.

Entsprechend der örtlichen Beschlusslage wird der örtlich zur Verfügung gestellte Anteil der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung im ÖSPV bereitgestellt.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1. Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. Die Zuwendungen sind zur Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen bestimmt, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) erfüllen.

2. Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich von den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellten Fördermittel über die Zuwendung.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.
4. Es ist sichergestellt, dass eine Doppelförderung im Hinblick auf das VRR-Finanzierungssystem, hier Baustein 3 „verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards“, ausgeschlossen wird, da die investive Fahrzeugförderung dort berücksichtigt wird.

## **2. Geltungsbereich und Höhe der Förderung je Aufgabenträger**

1. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie richtet sich nach Anlage 1.
2. Die Aufgabenträger teilen der VRR AöR bis zum 30. September des Vorjahres mit, wie die hoch der Anteil der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die jeweilige Verwendungsmöglichkeit gem. örtlichem Beschluss und damit für die investive Fahrzeugförderung ist. Der Anteil für die investive Fahrzeugförderung muss sich auf mindestens 150.000,00 €/Jahr belaufen. Erfolgt bis zum diesem Zeitpunkt keine Mitteilung, wird der Anteil entsprechend des Vorjahres angesetzt. Können nicht alle bereitgestellten Mittel im Rahmen der investiven Förderung ausgereicht werden, fließen die überschüssigen Mittel gem. der Entscheidung des Aufgabenträgers entweder in die Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV (Alternative A des o. g. Beschlusses) oder in die Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif (Alternative B des o. g. Beschlusses).
3. Werden in einem Gebiet eines Aufgabenträgers Linienverkehre mit Bussen und Schienenfahrzeugen erbracht, so wird aus dem Anteil der ÖPNV-Pauschale, der auf die investive Fahrzeugförderung entfällt (vgl. Ziff. 2.2), in der ersten Stufe die Förderung der Beschaffung von Bussen finanziert. Im zweiten Schritt erfolgt eine Förderung der Schienenfahrzeuge mit den dann zur Verfügung stehenden Restmitteln.

### **3. Gegenstand der Förderung**

1. Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Als Beschaffung gilt:
  - der Kauf neuer Fahrzeuge oder
  - der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen.
2. Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckerbussen gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 2 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
3. Fördervoraussetzung ist, dass das Verkehrsunternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gültigkeitsgebiet dieser Richtlinie erbringt und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) erfüllen.
4. Die Bewilligung für ein Fahrzeug erfolgt mit der Auflage, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Hierüber sind jährliche Nachweise zu führen und zur Einsicht durch die VRR AöR vorzuhalten.
5. Gefördert wird darüber hinaus die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im ÖPNV mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden.
6. Für Obusse und O-Gelenkbusse gelten die Anforderungskriterien nach Anlage 2 dieser Richtlinie entsprechend.
7. Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden; dies gilt nicht für Stadtbahnwagen.
8. Die Zweckbindungsdauer für die mit Mitteln der investiven Fahrzeugförderung beschafften Fahrzeuge beträgt für:
  - Schienenfahrzeuge    15 Jahre    oder    1.200.000,00 km,
  - Obusse                    15 Jahre    oder    700.000,00 km,
  - Kraftomnibusse        8 Jahre     oder    500.000,00 km,
  - Kleinbusse               6 Jahre     oder    260.000,00 km.
9. Die zeitliche und die laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs.

#### 4. Verfahrensregeln

1. Die finanziellen Leistungen je Aufgabenträger bestimmen sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln; Rechtsansprüche, insbesondere auf Förderung in bestimmter Höhe, werden durch diese Richtlinie nicht begründet. Die VRR AöR entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
2. Für die Gewährung einer Zuwendung, den Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Einzelheiten hierzu regeln die Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO.
3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) erfüllen.
4. Die VRR AöR fördert in der ersten Stufe die zu beschaffenden Neufahrzeuge im Busbereich im Wege der Festbetragsfinanzierung. Folgende Festbeträge für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen im Rahmen der Fahrzeugförderung entsprechen, werden festgelegt:

- Midibusse (bis 10m)	100.000,00 €
- Standardbusse (über 10 m bis 13,5 m)	120.000,00 €
- Großraumbusse (über 13,5 m)	140.000,00 €
- Gelenkbusse	170.000,00 €

Die Festbeträge für andere Fahrzeugtypen bzw. neuwertige Fahrzeuge werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

Die Festbeträge werden, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge, verändert (Quotierung).

5. Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 % durch diese Förderung abgedeckt werden.
6. Über andere Omnibustypen sowie leitungsgebundene Fahrzeuge wird in der zweiten Stufe im Einzelfall entschieden. Für diese Fahrzeuge gelten andere Festbeträge. Die Festbeträge für neuwertige Fahrzeuge werden ebenfalls im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt. Die Festbeträge für andere Fahrzeugtypen bzw. neuwertige Fahrzeuge werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt. Die Förderung von leitungsgebundenen Fahrzeugen ist abhängig von der Grundsatzentscheidung gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie und bezieht sich damit nur auf ein Jahr, soweit nicht durch örtlichen Beschluss/Entscheidung anderes bestimmt ist.
7. Wird das geförderte Fahrzeug im Gebiet mehrerer Aufgabenträger eingesetzt, so richtet sich der Zuwendungsanteil:
  - nach dem Geltungsbereich dieser Richtlinie sowie

- nach dem Anteil der Verkehrsleistung des geförderten Fahrzeugs auf dem Aufgabenträgergebiet in Relation zur Gesamtverkehrsleistung des geförderten Fahrzeugs. Im Antrag sind die Anteile je Aufgabenträger in % anzugeben (gestaffelt in 5%-Schritten kaufmännisch gerundet).
8. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind der VRR AöR als Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Förderjahres vorzulegen. Die VRR AöR bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen. In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). Mit der Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns besteht kein Anspruch auf Förderung generell und auch nicht im Umfang der angemeldeten Fahrzeugstückzahlen.
  9. Zur Beantragung der Fördermittel ist der Formvordruck "Grundantrag" (Anlage 3 zu dieser Richtlinie) zu verwenden. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.
  10. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die quotierte Zuwendung mindestens 5.000 € je Förderantrag beträgt (Bagatellgrenze).

### **5. Bewilligungsvoraussetzung**

1. Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
2. Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) geregelt.
3. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:
  - Eigenkapitalausstattung
  - Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
  - Liquidität zweiten Grades.
4. Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien, ist die Förderwürdigkeit zu bescheinigen. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich; es ist sodann eine Gesamtwürdigung aller Ergebnisse und Daten vorzunehmen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vor-

gelegten Unterlagen ist unter Gesamtwürdigung aller Resultate abschließend festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Gewährung der Zuwendung seitens der VRR AöR von der Beibringung einer Bankbürgschaft abhängig gemacht.

5. Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich.
6. Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Hinzufügung von Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und der KFZ-Steuerbefreiung zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist der VRR AöR bis spätestens zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Zusätzlich ist bei Kraftomnibussen und Obussen eine Kopie der Zulassungsbescheinigung vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuwendung enthalten sind.
7. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
  - sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
  - das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
  - weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
  - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
  - die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.
8. Die Frist für die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller, soweit die zeitliche Bindung maßgebend ist.
9. Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
10. Die VRR AöR hält die von den Aufgabenträgern übertragenen und bereitgestellten Fördermittel auf Abruf für die Antragsteller bereit. Der Abruf der Zuwendungen durch die Antragsteller ist der VRR AöR schriftlich zu erklären. Förderbeträge sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern.
11. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller die VRR AöR hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach ANBest-P u. ANBest-G.

12. Die Fahrzeuge, die gem. dieser Richtlinie gefördert werden, sollen ein deutlich sichtbares VRR-Logo tragen.

## **6. Schlussbestimmungen**

1. Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der VRR AöR unverzüglich mitzuteilen.